

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 31.08.2010

Drucksache Nr.: **10/0283**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	05.10.2010	öffentlich / Vorberatung
Rat	06.10.2010	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Personalbemessung im Bezirkssozialdienst

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin die Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel in Höhe von 50.000,00 € für eine externe Personalbemessungsuntersuchung im Bezirkssozialdienst.

Die Finanzierung der Mehrausgaben erfolgt durch Mehreinnahmen im Produkt 06-01-01, Kostenstelle 500 40, Sachkonto 432112, Elternbeiträge aus Kindertageseinrichtungen.

Sachverhalt / Begründung:

I. Ausgangssituation

Der Bezirkssozialdienst verfügt zurzeit über 11,7 Stellen (456 Std.) für die sozialpädagogischen Fachkräfte.

Davon entfallen 1,7 Stellen (67,5 Std.) auf das Team ambulante Hilfen, welches u. a. Aufgaben nach dem § 27 Abs. 2 und §§ 30, 41 SGB VIII wahrnimmt.

Die letzte Personalanpassung erfolgte 1999 im Rahmen der neuen gesetzlichen Aufgaben des KJHG wie z. B. der Trennungs- und Scheidungsberatung.

Seither hat sich die Jugendhilfelandchaft entscheidend verändert. Die Fallzahlen sind, wie in der Sitzung vom 17.11.2009 dargestellt, kontinuierlich gestiegen und eine Fülle von neuen gesetzlichen Aufgaben sind der Jugendhilfe zusätzlich übertragen worden.

Zum Zeitpunkt der letzten Personalbemessung **1999** waren zum Jahresende **157** laufende

Hilfefälle nach den §§ 27 ff. SGB VIII zu verzeichnen. Damals wie heute entfiel der größte Teil auf die Familien ersetzenden Maßnahmen wie Heimerziehung und Vollzeitpflege.

Seither haben sich aus unterschiedlichsten gesellschaftspolitischen Gründen die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen dahingehend verändert, dass immer häufiger einerseits Unterstützung, andererseits staatliche Eingriffe notwendig sind.

In Zahlen bedeutete dies für Ende **2009** insgesamt **270** laufende Hilfefälle, wobei nach wie vor die stationären Hilfen im Vordergrund stehen. Das entspricht einer Steigerung von **72 %** bei unveränderter Personalausstattung.

Parallel ist in allen anderen Leistungsbereichen eine vergleichbare Steigerung zu beobachten. Insbesondere im Bereich der familiengerichtlichen Maßnahmen und Verfahren wie Umgangsregelungen sowie Trennungs- und Scheidungsberatung.

II. Auswirkungen auf die Arbeit des Bezirkssozialdienstes

In bundesweit 63 % des ASD/BSD gibt es daher Überlastungsanzeigen, in denen zum Ausdruck kommt, dass die Arbeitsmenge nicht mehr zu bewältigen ist bzw. sich nur noch auf Fälle mit akutem Handlungsbedarf konzentriert werden kann.

Betrachtet man beide Faktoren, die hohe Fallbelastung, Anstieg um 72 % gegenüber 1999 sowie den Zuwachs an Aufgaben aufgrund gesetzlicher Veränderungen gemeinsam, so wird deutlich, dass nun mit Hilfe einer Personalbemessungsuntersuchung die Grundlagen für eine fachlich angemessene Aufgabenerledigung geschaffen werden können.

III. Problemlösung

Um den Bezirkssozialdienst wieder in die Lage zu versetzen, seine Aufgaben fachlich angemessen zu erledigen, wieder agieren anstatt nur reagieren zu können, um bedarfsgerechte Angebote im Bereich der frühen Förderung zu initiieren und neue Zugänge erschließen zu können, ist eine Anpassung des Personals im Bereich des Bezirkssozialdienstes dringend erforderlich.

Eine Anpassung des Personals muss ebenso im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe erfolgen. Seit Gründung des Jugendamtes 1989 wurde dort keine Veränderung mehr vorgenommen.

Zum Einen bedeuten die gestiegenen Fallzahlen eine hohe Mehrbelastung, zum Anderen sind in den einzelnen Hilfefällen oftmals Hilfeartwechsel oder Kombinationen zu verzeichnen, die in den reinen Fallzahlen nicht abgebildet werden können.

Stark zugenommen haben ebenso die Auseinandersetzungen vor den Verwaltungsgerich-

ten um Zuständigkeitsregelungen. Es handelt sich oftmals um sehr komplexe Fallzusammenhänge, die in ihrer Entscheidung mit hohen Kostenfolgen einhergehen (siehe Fall aus 4/09 mit den LVR, wo ein Erstattungsanspruch von rund 250.000,00 € erstritten werden konnte).

Um zu einer belastbaren Aussage zum Personalbedarf zu gelangen, ist es notwendig, sich einerseits mit der Quantität, andererseits mit der Qualität der Arbeit im Bezirkssozialdienst auseinanderzusetzen.

Setzt man sich mit der Thematik näher auseinander, so fällt auf, dass es für die Jugendhilfe kein akzeptiertes System zur Erfassung von Personalbedarf gibt.

Stattdessen hat man sich bislang häufig an Kennzahlen orientiert, die sich entweder am Einwohnerwert oder an der Anzahl der zu bearbeitenden Leistungsfällen orientiert haben.

Beide Modelle vernachlässigen jedoch die unabdingbare Verknüpfung mit den fachlichen und gesetzlichen Standards, die zu einer angemessenen Aufgabenerledigung notwendig sind.

Wie viel Zeit für die Bearbeitung eines Leistungsanspruches erforderlich ist, wird in erster Linie durch den rechtlichen und fachlichen Standard bestimmt.

Wird dieser Standard verändert, ergeben sich automatisch Notwendigkeiten zur Anpassung des Personals.

Wenn beispielsweise im Zusammenhang mit dem tragischen Tod eines Pflegekindes in Bad Honnef der Abstand der Hilfeplangespräche im Bereich des § 33 SGB VIII Vollzeitpflege halbiert wird, so ergibt sich hieraus ein zeitlicher Mehrbedarf und somit eine Veränderung in der Relation Fachkraft zu Leistungsfall.

Um diesen komplexen Prozess der Beurteilung der Geschäftsabläufe und Festlegung fachlicher Standards einerseits und der quantitativen Erhebung andererseits valide zu gestalten, ist es notwendig, auf externe Unterstützung zurückzugreifen.

Dem Fachbereich liegen zurzeit zwei Angebote unterschiedlicher Firmen vor, die in der Sitzung näher erläutert und vorgestellt werden.

Das Angebot der Firma Gebit aus Münster beläuft sich auf rund 45.000,00 €. Die Kosten für das Angebot der Firma INSO aus Essen sind noch nicht näher beziffert, werden aber in Kürze vorliegen. Das Vergabeverfahren wird zurzeit in enger Abstimmung mit der Zentralen Vergabestelle, Rechnungsprüfungsamt und Steuerungsdienst vorbereitet.

IV. Haushaltsrechtlicher Rahmen

Da diese Maßnahme zur externen Personalbemessung nicht geplant und im Haushalt vorgesehen ist, sind die Mittel außerplanmäßig zur Verfügung zu stellen.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf _____ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan _____ zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits _____ € veranschlagt; insgesamt sind _____ € bereit zu stellen. Davon entfallen _____ € auf das laufende Haushaltsjahr.